Satzung der Bayerischen Staatsforsten

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 14. September 2005, in der Fassung vom 22. Juni 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz

(1) Die *Bayerische Staatsforsten* ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium)

(2) Die *Bayerische Staatsforsten* ist ein rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Forstwirtschaftsbetrieb. Sie hat ihren Sitz in Regensburg. Die Bildung und Änderung regionaler und sachlicher Organisationseinheiten innerhalb der Anstalt ist zulässig.

§ 2 Aufgaben

(1) Die *Bayerische Staatsforsten* hat die Aufgabe, nach näherer Maßgabe des Staatsforstengesetzes, das Forstvermögen, insbesondere den Staatswald einschließlich der Saalforste, und das Coburger Domänengut zu bewirtschaften. Das Staatsministerium kann der *Bayerische Staatsforsten* die Durchführung weiterer forstwirtschaftlicher und jagdlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen; das dafür vereinbarte Entgelt soll mindestens kostendeckend sein.

(2) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der Wasserwirtschaft sowie die besonderen Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schwarzwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonter Wildarten, zu berücksichtigen. Die Aufgaben im Staatswald umfassen

1. die Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten wie der Grundstücksverwaltung und den Grundstücksgeschäften einschließlich der Regelung von Forstrechten im Staatswald sowie der Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion und der biologischen Vielfalt im Staatswald

2. die Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seiner biologischen Vielfalt,

3. die Bewahrung des Waldes vor Schäden,

4. die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Sinne des Art. 22 Abs. 4 BayWaldG.

(3) Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erstreckt sich auf

1. Staatswald, der am 30. Juni 2005 im Alleineigentum oder Miteigentum des Freistaates Bayern steht und von der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet wird; soweit die Bewirtschaftung anderen Verwaltungen obliegt, kann die Übernahme der Bewirtschaftung vereinbart werden;

2. Staatswald, an dem der Freistaat Bayern ab dem 01. Juli 2005 Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, wenn die Übernahme der Bewirtschaftung vereinbart wird.

(4) Die Bewirtschaftung der Saalforste umfasst die im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücke in der Republik Österreich gemäß der Salinenkonvention vom 18. März 1829 (BayRS 1011-9-S).

(5) Die Bewirtschaftung des Coburger Domänenguts umfasst die zum Domänenvermögen gehörenden, bisher von der Staatsforstverwaltung bewirtschafteten Waldungen, Güter und sonstigen Liegenschaften als Teil der in sich geschlossenen Vermögensmasse gemäß § 7 des Staatsvertrags (Gesetz über die Vereinigung des Freistaates Coburg mit dem Freistaate Bayern vom 16. Juni 1920, BayBS I S. 39, BayRS 1011-6-S).

(6) Die *Bayerische Staatsforsten* kann

1. weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 5 sowie § 3 stehen; sie soll sie betreiben, soweit dies dem effizienten Einsatz ihrer personellen und sachlichen Kapazitäten dient; zu den weiteren Geschäften können z.B. gehören: die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen auf der Grundlage von Waldpflegeverträgen, der Holzhandel, die Durchführung von Planungen und Inventuren, Tourismus, die Nutzung regenerativer Energien;

2. im Rahmen ihrer Aufgaben oder weiteren Geschäfte

 a) auch außerhalb des Freistaates Bayern tätig werden,

 b) sich Dritter bedienen,

 c) unmittelbar oder mittelbar Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; in diesem Fall ist die Haftung der Bayerischen Staatsforsten auf die Einlage oder den Wert des Anteils oder der Beteiligung zu beschränken,

d) nach Maßgabe von Art. 16 StFoG Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

(7) Die *Bayerische Staatsforsten* hat ihre Aufgaben und weiteren Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen.

§ 3 Jagd, Fischerei

(1) Der *Bayerische Staatsforsten* steht auf den ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Grundflächen in Eigenjagdrevieren das Jagdausübungsrecht, in Gemeinschaftsjagdrevieren die Stellung als Jagdgenossin und in Angliederungsgenossenschaften als Angliederungsgenossin zu. Die Jagd ist vorbildlich auszuüben. Dies umfasst u.a. den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestands, der insbesondere eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt sowie die Berücksichtigung der sonstigen landeskulturellen Erfordernisse.

(2) Die *Bayerische Staatsforsten* übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus. Soweit sie das Jagdrecht selbst ausübt, hat sie dem Staatsministerium eine jagdpachtfähige verantwortliche Person gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) zu benennen. Inhaber eines gültigen Jagdscheins können in den nicht verpachteten Eigenjagdrevieren neben dem Personal der *Bayerische Staatsforsten* als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden; Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit auch durch Abgabe befristeter Jagderlaubnisscheine.

(3) Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß für die Ausübung der Fischereirechte.

§ 4 Nutzung des Forstvermögens

(1) Der Freistaat Bayern räumt der *Bayerische Staatsforsten* an dem von ihr gemäß § 2 zu bewirtschaftenden Forstvermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis,

1. den zu bewirtschaftenden Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie

2. unter Beachtung des Abs. 3 auf der Grundlage einer generell, für Fallgruppen oder für einen Einzelfall vom Staatsministerium erteilten Vollmacht im Namen und in Vertretung des Freistaates Bayern Grundstücke des Forstvermögens zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke für das Forstvermögen zu erwerben.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das von der *Bayerische Staatsforsten* gemäß § 2 Abs. 5 zu bewirtschaftende Coburger Domänengut. In Vereinbarungen zwischen der *Bayerische Staatsforsten* und dem Freistaat Bayern oder von ihm beherrschter Unternehmen sollen insbesondere Grundsätze über

- die Anlage neuer und die Fortführung bestehender Versuchsflächen und Samenplantagen im öffentlichen Interesse,
- die unentgeltliche Bereitstellung von Staatswald für Aufgaben der Forstbehörden wie Einrichten von Naturwaldreservaten, Forschung, Aus- und Fortbildung oder Waldpädagogik sowie
- Entgelte für Dienstleistungen der Bayerischen Staatsforsten bei Grundstücksgeschäften gemäß Satz 2 Nr. 2 namens des Freistaats Bayern,

jeweils einschließlich der Vergütung für Leistungen und Aufwendungen der *Bayerische Staatsforsten*, festgelegt werden; Vereinbarungen mit Dritten bleiben unberührt.

(2) Der Freistaat Bayern kann Grundstücke, die Teil des von der *Bayerische Staatsforsten* gemäß § 2 zu bewirtschaftenden Forstvermögens sind, nur im Benehmen mit der *Bayerische Staatsforsten* veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb der *Bayerische Staatsforsten* zuführen.

(3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des Forstvermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von der *Bayerische Staatsforsten* bewirtschaftete Forstvermögen erhalten bleiben.

§ 5 Aufsicht

(1) Die *Bayerische Staatsforsten* unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsgemäß geführt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, insbesondere dann, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass die *Bayerische Staatsforsten* die Bestimmungen des Staatsforstengesetzes und dieser Satzung verletzen, über die Angelegenheiten der *Bayerische Staatsforsten* umfassend unterrichten. Die Aufsichtsbehörde kann die *Bayerische Staatsforsten* anweisen, innerhalb einer ihr gesetzten Frist, Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsgemäßen Zustands zu treffen. Kommt die *Bayerische Staatsforsten* innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen verfügen oder vollziehen; die Kosten trägt die *Bayerische Staatsforsten*.

(3) Für die Forstaufsicht gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern.

§ 6 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Die *Bayerische Staatsforsten* wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand und gegenüber Mitgliedern des Vorstands durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstands im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen im Rechtsverkehr ist außer der Bezeichnung der *Bayerische Staatsforsten* die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Beschäftigten oder dass zwei Beschäftigte der *Bayerische Staatsforsten* gemeinsam verbindlich zeichnen können; Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Arbeitnehmer als auch Beamte. Der Vorstand erstellt einen Kompetenzplan für die Beschäftigten des Unternehmens, der dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

II. Verwaltung

§ 7 Organe

Organe des Unternehmens sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied des Vorstands. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren berufen. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Anstellungsvertrag ist auf den Zeitraum der Bestellung auszurichten. Der Aufsichtsrat kann die von ihm bestellten Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Aufsichtsrat.

(4) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig erfolgen und so oft es die Lage des Geschäftes erfordert. Der Vorstand muss auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands einberufen werden. Es sind Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen zu fertigen, die auf Anforderung dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen sind.

(5) Der Vorstand regelt seinen Geschäftsgang, einschließlich der Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstands, in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds; im Übrigen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

(7) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, Lebenspartner oder Verlobten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Vorstand hierüber unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die *Bayerische Staatsforsten* in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zu führen. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und eng zum Wohle der *Bayerische Staatsforsten* zusammenzuarbeiten sowie sämtliche für die *Bayerische Staatsforsten* geltenden Vorschriften, insbesondere des Staatsforstengesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und dieser Satzung, zu beachten. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der *Bayerische Staatsforsten* zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Bayerische Staatsforsten zu handeln.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und sie über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der *Bayerische Staatsforsten*, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsminister) als Vorsitzender,

2. je ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowiedes Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz,

3. zwei Beschäftigte der *Bayerische Staatsforsten*,

4. zwei Vertreter aus der Wirtschaft.

Der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gem. Satz 1 Nr. 2 ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden vom Staatsminister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, und zwar

1. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums,

2. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag des Gesamtpersonalrats bei der *Bayerische Staatsforsten*.

Erneute Bestellungen sind zulässig. Endet die hauptamtliche Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft beim jeweiligen Staatsministerium oder bei der *Bayerische Staatsforsten*, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gem. Satz 1 bestellt. Die Vorschlagsberechtigten können vom Staatsminister jederzeit die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder aus wichtigem Grund verlangen. In diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet in den im Staatsforstengesetz und dieser Satzung vorgesehenen Fällen über:

1. Erlass und Änderung der Satzung,

2. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstands,

3. Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 3,

4. Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstandes, die auch Regelungen zu variablen Gehaltsbestandteilen enthalten können,

5. Anstellungsverträge für die Mitglieder des Vorstands,

6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands,

7. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses, jeweils auf Vorschlag des Vorstands,

8. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,

9. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung

a) von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro,

b) von sonstigen Vermögensgegenständen sofern diese eine Wertgrenze von 500.000 Euro überschreiten,

Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte im Namen und in Vertretung des Freistaates Bayern oder eines vom Freistaat Bayern beherrschten Unternehmen geschlossen werden.

2. Gründung von Tochterunternehmen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen,

3. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.

4. Abschluss von Verträgen, sofern der Vertragswert 1.000.000 Euro überschreitet,

 Das gilt nicht für Kaufverträge über Holzprodukte, Verträge im Bereich der wald- und naturschutzrechtlichen Kompensation sowie Miet- und Pachtverträge, die im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs liegen.

5. Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, wenn der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall 100.000 Euro überschreitet,

6. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen Betrag von 1.000.000 Euro überschreitet,

7. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen, wenn eine jährliche Vergütung vereinbart wird, die einen Betrag von 120.000 Euro zzgl. der seit dem 13.10.2022 erfolgten linearen Tariferhöhungen in der höchsten Entgeltgruppe des TV-L übersteigt,

8. Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen, die eine Besserstellung gegenüber den geltenden Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst beinhalten,

9. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen,

10. Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall 500.000 Euro überschritten werden;

11. Aufnahme von Investitions- und Umschuldungskrediten i. S. d. Art. 16 Abs. 3 StFoG, sofern der Kreditbetrag im Einzelfall 1.000.000 Euro überschreitet und soweit diese Investitionen nicht bereits im Wirtschaftsplan verabschiedet sind, sowie jede durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Kreditaufnahme,

12. Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten i. S. d. Art. 16 Abs. 4 StFoG, sofern eine Genehmigung durch Rechtsaufsicht und das Staatsministerium der Finanzen erforderlich ist,

13. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

14. Gewährung von Krediten i. S. des § 89 AktG,

15. Maßnahmen, die einem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 der Satzung,

16. sonstige Geschäfte und Maßnahmen, welche der Aufsichtsrat durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt,

17. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, und die grundsätzliche Bedeutung haben und/oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen,

18. zur Verabschiedung der Eckpunkte eines Konzeptes zur Bewirtschaftung der Staatsjagdreviere der *Bayerische Staatsforsten*, in dem auch der etwaige Verpachtungsanteil festgelegt wird.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, generell widerruflich erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat ist zu informieren über

1. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, wenn der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall 75.000 Euro überschreitet,

2. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen Betrag von im Einzelfall 500.000 Euro überschreitet,

3. die Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie die Eingehung von Wechsel- Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall 300.000 Euro überschritten werden,

4. Aufnahme von Investitions- und Umschuldungskrediten i. S. d. Art. 16 Abs. 3 StFoG, sofern der Kreditbetrag im Einzelfall 300.000 Euro überschreitet.

(5) Für die Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

§ 12 Geschäftsgang des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hält auf Einladung seines Vorsitzenden Sitzungen ab, so oft es erforderlich ist. Er soll mindestens vier Sitzungen pro Wirtschaftsjahr abhalten. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes, von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragen.

(2) Der Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich. Die ordentlichen Aufsichtsratssitzungen sind jeweils für ein Jahr zu terminieren.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege der schriftlichen Umfrage oder elektronischen Umfrage herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats binnen einer angemessenen Frist nach Absendung der Mitteilung, die mindestens fünf Tage betragen muss, dem Verfahren, einen Beschluss im Wege der schriftlichen Umfrage herbeizuführen, widerspricht. Abweichend von Absatz 3 ist die Beschlussfähigkeit bei schriftlichen Abstimmungen hergestellt, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung

teilnimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert gleichzeitig den Vorstand über die schriftliche Umfrage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie den Vorstand über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Umfrageverfahren zu unterrichten.

(6) In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht abgewartet werden kann, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats die erforderlichen Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats treffen. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unter Darlegung des Grundes der Dringlichkeit unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(8) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, Lebenspartner oder Verlobten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat hierüber unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Aufsichtsrat regelt Vergütung und Auslagenerstattung für seine Mitglieder.

(11) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen.

(12) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat bei der *Bayerische Staatsforsten* vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen, über deren Behandlung er zu informieren ist.

(2) Dem Beirat gehören an

1. der Vorsitzende des Beirats sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,

2. ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V.,

3. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,

4. zwei vom Bayerischen Holzwirtschaftsrat e. V. benannte Vertreter der Holzwirtschaft,

5. ein Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern e. V.,

6. ein Vertreter des Bayerischen Forstvereins e. V.,

7. ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e. V.,

8. ein Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V.,

9. ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e. V.,

10. ein Vertreter des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.,

11. ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.,

12. ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbundes e. V.,

13. ein Vertreter der Gewerkschaft IG Bauen Agrar Umwelt (IG BAU), Regionalbezirk Bayern,

14. ein von den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern benannter Vertreter,

15. ein Vertreter aus der Forstwissenschaft,

16. ein Vertreter der Forstberechtigten im Staatswald.

Andere Verbände, die Anliegen im Sinn des Abs. 1 Satz 1 vertreten, können auf Antrag vom Aufsichtsrat zusätzlich in den Beirat berufen werden; der Beirat soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen. Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften und Organisationen benannt. Sie können außerdem für jedes Mitglied einen Stellvertreter benennen. Der Vertreter aus der Forstwissenschaft wird vom Aufsichtsrat berufen. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Landtag jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

(3) Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats oder auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist er einzuberufen. Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

§ 14 Grundkapital, Kapitalausstattung

(1) Das Grundkapital der *Bayerische Staatsforsten* beträgt € 15.000.000.

(2) Die ins Eigentum der *Bayerische Staatsforsten* übertragenen Reviersitze können nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen veräußert werden.

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der *Bayerische Staatsforsten* richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Aufwendungen und Erträge für besondere Gemeinwohlleistungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 sind von den übrigen Aufgaben und weiteren Geschäften rechnungsmäßig getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen anzupassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Mit der Abschlussprüfung wird die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz verbunden.

(4) Die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung finden mit Ausnahme von Art. 65, 88 bis 104 und 111 keine Anwendung.

IV. Personal

§ 16 Arbeitgeberfunktion, Dienstherrenfähigkeit

(1) Für die Arbeitnehmer der Bayerischen Staatsforsten nimmt der Vorstand und für die Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr. Durch Bestimmungen über die interne Organisation der *Bayerische Staatsforsten* kann der Vorstand insbesondere die Leiter von Betrieben oder Bereichen bevollmächtigen, die Arbeitgeberfunktion wahrzunehmen, namentlich über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen zu entscheiden. Andere Arbeitgeberfunktionen, etwa die Genehmigung von Urlaub, die Anordnung von Überstunden oder die Abmahnung, können auch auf andere Beschäftigte übertragen werden.

(2) Die *Bayerische Staatsforsten* ist dienstherrenfähig gemäß § 2 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz. Oberste Dienstbehörde, Ernennungsbehörde und höchster Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Daneben ist der Leiter eines nach regionalen oder sachlichen Kriterien organisierten Betriebes der Anstalt, insbesondere eines Forstbetriebes, Dienstvorgesetzter für die ihm unterstellten Beamten. Der Vorstand kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen und andere Beschäftigte der Anstalt als Dienstvorgesetzte einsetzen.

(3) Die Forstbetriebe, die Forsttechnik, das Bildungszentrum und der Bereich Informations- und Kommunikationstechnik der *Bayerische Staatsforsten* gelten als selbstständige Dienststellen im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Art. 19 Abs. 2 Nr. 5 StFoG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayPVG).

§ 17 Auslagenersatz

Art. 12 Abs. 1 bis 3 BayUKG findet bei der *Bayerische Staatsforsten* Anwendung.

§ 18 Geltung Tarifverträge

Für Arbeitnehmer und Auszubildende der *Bayerische Staatsforsten* gelten die für den Freistaat Bayern jeweils gültigen, einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen, solange und soweit die *Bayerische Staatsforsten* nicht einem Arbeitgeberverband beitritt oder eigene Tarifverträge abschließt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

Im Fall der Auflösung der *Bayerische Staatsforsten* fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern.

§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 24. November 2005 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Die zuletzt erfolgte Satzungsänderung wurde am 3. August 2026 genehmigt.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 04.08.2026

Bayerische Staatsforsten

gez.	gez.	gez.
Olaf Hermes	Rudolf Plochmann	Manfred Kröninger